

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 18. Jänner 2002

Teil I

32. Bundesgesetz: Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT
(NR: GP XXI RV 803 AB 909 S. 87. BR: AB 6559 S. 683.)

32. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997, das Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz, das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, das Tiertransportgesetz – Luft, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Tiertransportgesetz – Straße, das Führerscheingesetz, das Güterbeförderungsgesetz 1995, das Kraftfahrgesetz 1967, die 3. KFG-Novelle, die 4. KFG-Novelle, das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), das Containersicherheitsgesetz, das Tiertransportgesetz – Eisenbahn, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Bundesbahngesetz 1992, das Eisenbahnbeförderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, das Schifffahrtsgesetz, das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen, das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1988 zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, das Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, das Bundesgesetz über die Seeschifffahrt, das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens, das Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz – SSEG, das Marchfeldkanalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Amateurfunkgesetz, das Funker-Zeugnisgesetz, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Postgesetz, das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Innovations- und Technologiefondsgesetz, das Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, und das Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
1	Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997
2	Änderung des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes
3	Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes
4	Änderung des Tiertransportgesetzes – Luft
5	Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996
6	Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960
7	Änderung des Tiertransportgesetzes – Straße
8	Änderung des Führerscheingesetzes
9	Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995
10	Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967
11	Änderung der 3. KFG-Novelle
12	Änderung der 4. KFG-Novelle
13	Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
14	Änderung des Containersicherheitsgesetzes

- 15 Änderung des Tiertransportgesetzes – Eisenbahn
- 16 Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes
- 17 Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“
- 18 Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes
- 19 Änderung des Bundesbahngesetzes 1992
- 20 Änderung des Eisenbahnbeförderungsgesetzes
- 21 Änderung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs
- 22 Änderung des Schifffahrtsgesetzes
- 23 Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird
- 24 Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen
- 25 Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll
- 26 Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr
- 27 Änderung des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt
- 28 Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens
- 29 Änderung des Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetzes
- 30 Änderung des Marchfeldkanalgesetzes
- 31 Änderung des Telekommunikationsgesetzes
- 32 Änderung des Amateurfunkgesetzes
- 33 Änderung des Funker-Zeugnisgesetzes
- 34 Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes
- 35 Änderung des Postgesetzes
- 36 Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion
- 37 Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes
- 38 Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes
- 39 Änderung des Bundesgesetzes über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 40 Änderung des Bundesgesetzes zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT)

Artikel 1

Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997

Das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 1997 (BGzLV 1997), BGBl. I Nr. 101/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 werden der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 633 Euro“ und der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267 Euro“ ersetzt.

2. Im § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes

Das Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz (FIUG), BGBl. I Nr. 105/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 633 Euro“ ersetzt.

2. Im § 20 werden die Beträge „300 000 S (21 801,85 Euro)“ durch den Betrag „21 801 Euro“ ersetzt.

3. Im § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 15 Abs. 2 und 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Das Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz (FBG), BGBI. I Nr. 97/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 Z 4 wird der Betrag „600 Millionen Schilling“ durch den Betrag „43 603 700 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 15 wird als „Abs. 1“ bezeichnet. Danach wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 7 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Tiertransportgesetzes – Luft

Das Tiertransportgesetz-Luft (TGLu), BGBI. Nr. 152/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 42/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 4 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726 Euro“ ersetzt.

2. Im § 19 Abs. 1 werden der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 633 Euro“, der Betrag „70 000 S“ durch den Betrag „5 087 Euro“ und der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72 Euro“ ersetzt.

3. Im § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996

Das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBI. Nr. 112, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 135/1999 wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 15 Abs. 1	100 000	7 267
§ 15 Abs. 2	5 000	363
§ 15 Abs. 2 letzter Satz	20 000	1 453
§ 15 Abs. 4	5 000	363
§ 15a	20 000	1 453

2. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 15 Abs. 1, 2 und 4 und § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBI. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 4 Abs. 5b	500	36
§ 99 Abs. 1	16 000	1 162
§ 99 Abs. 1	80 000	5 813
§ 99 Abs. 1a	12 000	872
§ 99 Abs. 1a	60 000	4 360
§ 99 Abs. 1b	8 000	581
§ 99 Abs. 1b	50 000	3 633
§ 99 Abs. 2	500	36
§ 99 Abs. 2	30 000	2 180
§ 99 Abs. 2a	3 000	218
§ 99 Abs. 2a	30 000	2 180
§ 99 Abs. 2b	10 000	726
§ 99 Abs. 3	10 000	726
§ 99 Abs. 4	1 000	72
§ 100 Abs. 3	18 000	1 308
§ 100 Abs. 5a	500	36

2. Nach § 103 Abs. 2d wird folgender Abs. 2e angefügt:

„(2e) § 99 Abs. 1 bis 4 und § 100 Abs. 3 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Tiertransportgesetzes – Straße

Das Tiertransportgesetz – Straße, BGBl. Nr. 411/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 16 Abs. 1	5 000	363
§ 16 Abs. 1	1 000	72
§ 16 Abs. 2	3 000	218
§ 16 Abs. 2	10 000	726
§ 16 Abs. 3	10 000	726

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 16 Abs. 3	50 000	3 633
§ 16 Abs. 5	10 000	726

2. Nach § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Führerscheinggesetzes

Das Führerscheinggesetz, BGBI. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 25/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 37 Abs. 1	500	36
§ 37 Abs. 1	30 000	2 180
§ 37 Abs. 3	5 000	363
§ 37 Abs. 4	10 000	726
§ 37 Abs. 6	1 000	72
§ 37 Abs. 7	10 000	726
§ 37a	3 000	218
§ 37a	50 000	3 633

2. Nach § 43 Abs. 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 37 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 37 Abs. 4, § 37 Abs. 6, § 37 Abs. 7 und § 37a, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2002, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

Das Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBI. Nr. 593, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 106/2001, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 9 Abs. 9	230	16
§ 23 Abs. 1	100 000	7 267
§ 23 Abs. 2	10 000	726
§ 23 Abs. 4	5 000	363

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 23 Abs. 4	20 000	1 453
§ 24	20 000	1 453

2. *Der bisherige Text des § 28 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 9 Abs. 9, § 23 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 23 Abs. 4 und § 24, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:*

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 40a Abs. 4	10 000	726
§ 40b Abs. 7	480	34,88
§ 41 Abs. 3a	800	58
§ 48a Abs. 3	2 000	145
§ 48a Abs. 4	200	14
§ 57a Abs. 1	400	29
§ 129 Abs. 1	37 500	2 725
§ 134 Abs. 1	30 000	2 180
§ 134 Abs. 3	500	36
§ 134 Abs. 3b erster Satz	300	21
§ 134 Abs. 3b zweiter Satz	1 000	72
§ 134 Abs. 4	10 000	726

2. *§ 40b Abs. 8 zweiter Satz lautet:*

„Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge ist auf jeweils volle Zehn-Cent-Beträge auf- oder abzurunden.“

3. *Nach § 135 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a angefügt:*

„(8a) § 40a Abs. 4, § 40b Abs. 7 und 8, § 41 Abs. 3a, § 48a Abs. 3 und 4, § 57a Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 134 Abs. 1, 3, 3b und 4, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung der 3. KFG-Novelle

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert (3. KFG-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden, BGBl. Nr. 352/1976, in der Fassung BGBl. Nr. 253/1984 und BGBl. Nr. 458/1990, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Art. III Abs. 5 erster Satz	100	7
Art. III Abs. 5 zweiter Satz	300	21

2. Nach Art. III Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. III Abs. 5 in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung der 4. KFG-Novelle

Das Bundesgesetz vom 30. November 1977, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (4. KFG-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen getroffen werden, BGBI. Nr. 615/1977, in der Fassung BGBI. I Nr. 93/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften wird die Abkürzung „S“ durch die Währungsbezeichnung „Euro“ ersetzt und an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge treten die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Art. IV Abs. 5 erster Satz	300	21
Art. IV Abs. 5 zweiter Satz	1 000	72

2. Nach Art. IV Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. IV Abs. 5 in der Fassung BGBI. I Nr. 32/2002, tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBI. I Nr. 145/1998, in der Fassung der GGBG-Novelle 1999, BGBI. I Nr. 108/1999, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Bestimmungen des GGBG treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Bestimmung des GGBG	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 5 Abs. 8 Z 1	5 000	363
§ 5 Abs. 8 Z 2	2 500	181
§ 8 Abs. 10	1 500	109
§ 9 Abs. 4 Z 1 lit. a	1 200	87
§ 9 Abs. 4 Z 1 lit. b	2 400	174
§ 9 Abs. 4 Z 2	2 400	174
§ 11 Abs. 7	8 000	581
§ 14 Abs. 8	4 000	290
§ 27 Abs. 1	10 000 bis 600 000	726 bis 43 603

Spalte 1 Bestimmung des GGBG	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 27 Abs. 2	1 000 bis 50 000	72 bis 3 633
§ 27 Abs. 2	5 000 bis 50 000	363 bis 3 633
§ 27 Abs. 4	bis 100 000	bis 7 267
§ 27 Abs. 4	bis 30 000	bis 2 180

2. Nach Art. IV Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. § 5 Abs. 8 Z 1 und Z 2, § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 4 Z 1 lit. a und b, § 9 Abs. 4 Z 2, § 11 Abs. 7, § 14 Abs. 8, § 27 Abs. 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des Containersicherheitsgesetzes

Das Containersicherheitsgesetz, BGBl. Nr. 385/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 werden im Abs. 6 der Betrag „1 500 S“ durch den Betrag „109 Euro“ und der Betrag „2 000 S“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag „1 500 S“ ersetzt durch den Betrag „109 Euro“.
3. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag „50 000 S“ ersetzt durch den Betrag „3 633 Euro“.
4. Dem § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 14a. § 3 Abs. 6, § 8 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung des Tiertransportgesetzes – Eisenbahn

Das Tiertransportgesetz – Eisenbahn, BGBl. I Nr. 43/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1, 2 und 3 wird der Betrag „50 000 S“ durch den Betrag „3 633 Euro“, der Betrag „70 000 S“ durch den Betrag „5 087 Euro“ und der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 4, 5 und 6 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „726 Euro“, der Betrag „15 000 S“ durch den Betrag „1 090 Euro“ und der Betrag „1 000 S“ durch den Betrag „72 Euro“ ersetzt.
3. Der bisherige Text des § 21 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 16

Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Das Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 wird der Betrag „sechs Millionen Schilling“ durch den Betrag „436 037 Euro“ ersetzt.
2. Der bisherige Text des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“

Das Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, BGBl. Nr. 502/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag „fünf Millionen Schilling“ durch den Betrag „363 364 Euro“ ersetzt.

2. *Der bisherige Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetzes

Das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBI. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 wird der Betrag „10 Millionen Schilling“ durch den Betrag „726 728 Euro“ ersetzt.*

2. *Im § 3a Abs. 1 und 4 wird der Betrag „23 000 Millionen Schilling“ durch den Betrag „1 671 475 185 Euro“ ersetzt.“*

3. *Im § 6 wird im Abs. 1 der Betrag „12 Milliarden Schilling“ durch den Betrag „872 074 010 Euro“, und im Abs. 2 der Betrag „83 000 Millionen Schilling“ durch den Betrag „6 031 845 235 Euro“ und der Betrag „10 000 Millionen Schilling“ durch den Betrag „726 728 341 Euro“ ersetzt.*

4. *Der bisherige Text des § 13 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 1, § 3a Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Bundesbahngesetzes 1992

Das Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 7 wird die Wortfolge „3,695 Milliarden Schilling (268 526 122,25 Euro)“ durch die Wortfolge „268 526 122 Euro“ ersetzt.“*

2. *Im § 21 Abs. 6 Z 3 wird der Betrag „12 000 S“ durch den Betrag „872 Euro“ ersetzt.*

3. *Dem § 25 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) § 2 Abs. 7 und § 21 Abs. 6 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Eisenbahnbeförderungsgesetzes

Das Eisenbahnbeförderungsgesetz, BGBI. Nr. 180/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 15/1998, wird wie folgt geändert:

1. *In den §§ 29 Abs. 8, 76 Abs. 3 und 105 Abs. 2 wird der Betrag „200 S“ durch den Betrag „14 Euro“ ersetzt.*

2. *Dem § 116 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) § 29 Abs. 8, § 76 Abs. 3 und § 105 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 21

Änderung des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs

Das Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr 1999, BGBI. I Nr. 204, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 24 wird im Abs. 2 der Betrag „20 Millionen Schilling“ durch den Betrag „1 453 456 Euro“ ersetzt.*

2. *Im § 26 wird im Abs. 3 der Betrag „80 Millionen Schilling“ durch den Betrag „5 813 826 Euro“ ersetzt.*

3. *Im § 34 wird der Betrag „1 Schilling“ durch den Betrag „0,07 Euro“ ersetzt.*

4. *Der bisherige Text des § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 22
Änderung des Schifffahrtsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. In den in Spalte 1 angeführten Rechtsvorschriften treten an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge und an die Stelle der Währungsbezeichnung „S“ die Währungsbezeichnung „Euro“:

Spalte 1 Rechtsvorschrift	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 42 Abs. 3	10 000	726
	700 000	50 870
§ 72 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 88 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 97 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 114 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 138 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633
§ 147 Abs. 1	1 000	72
	50 000	3 633

2. Dem § 149 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 42 Abs. 1 und Abs. 3, § 72 Abs. 1, § 88 Abs. 1, § 97 Abs. 1, § 114 Abs. 1, § 138 Abs. 1 und § 147 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 23

Änderung des Bundesgesetzes, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird

Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, mit dem das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 403/1974, wird wie folgt geändert:

1. In Art. II § 1 Abs. 1 wird der Betrag „79 785 753 S“ durch den Betrag „5 798 256 Euro“ und der Betrag „37 441 434 S“ durch den Betrag „2 720 975 Euro“ sowie der Betrag „117 227 187 S“ durch den Betrag „8 519 231 Euro“ ersetzt.

2. In Art. II wird § 2 zu § 2 Abs. 1 und nach Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

3. In der Anlage („Aufgliederung der im Art. II § 1 Abs. 1 angeführten Forderungen des Bundes“) treten zu dem in Spalte 1 angeführten Betreff an die Stelle der in Spalte 2 angeführten Schillingbeträge die jeweils in Spalte 3 angeführten Eurobeträge:

Spalte 1 Betreff	Spalte 2 Betrag in Schilling	Spalte 3 Betrag in Euro
Hafen Linz	39 889 858,77	2 898 909
	22 245 870,78	1 616 670
	62 135 729,55	4 515 579
Hafen Wien	37 482 536,77	2 723 962
	14 250 084,66	1 035 594
	51 732 621,43	3 759 556
Hafen Krems	2 413 357,95	175 385
	945 479,—	68 710
	3 358 836,95	244 096
insgesamt	79 785 753,49	5 798 256
	37 441 434,44	2 720 975
	117 227 187,93	8 519 231

Artikel 24

Änderung des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen

Das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Binnenschiffsverkehr auf Wasserstraßen, BGBI. Nr. 143/1983, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 8 wird folgender § 9 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 9. § 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll

Das Bundesgesetz vom 21. Oktober 1988 zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Binnenschiffsverkehr samt Anlage und Zusatzprotokoll, BGBI. Nr. 608/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 5. § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr

Das Bundesgesetz zur Erfüllung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Binnenschiffsverkehr, BGBI. Nr. 900/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 5. § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 27

Änderung des Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt

Das Bundesgesetz über die Seeschifffahrt (Seeschiffahrtsgesetz), BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 692/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 54 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 28

Änderung des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens

Das Bundesgesetz zur Erfüllung des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens, BGBl. Nr. 274/1982, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird der Betrag „30 000 S“ durch den Betrag „2 180 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 29

Änderung des Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetzes

Das Bundesgesetz zur Erfüllung internationaler Seeschiffahrts-Übereinkommen (Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz – SSEG), BGBl. Nr. 387/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird der Betrag „100 000 S“ durch den Betrag „7 267 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 16 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 30

Änderung des Marchfeldkanalgesetzes

Das Bundesgesetz über die Schaffung einer Gesellschaft zur Errichtung eines Marchfeldkanal-systems (Marchfeldkanalgesetz), BGBl. Nr. 507/1985, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 495/1990, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „2,86 Milliarden Schilling“ durch den Betrag „207 844 305,72 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 31

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 2 wird der Betrag von „250 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „18 168 208 Euro“ ersetzt.

2. In § 104 Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 633 Euro“ ersetzt.

3. In § 104 Abs. 2 wird der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 267 Euro“ ersetzt.

4. In § 104 Abs. 3 wird der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „36 336 Euro“ ersetzt.

5. Dem § 128 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 32

Änderung des Amateurfunkgesetzes

Das Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 Euro“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 2 wird der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 180 Euro“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 3 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 633 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 33

Änderung des Funker-Zeugnisgesetzes

Das Funker-Zeugnisgesetz, BGBl. I Nr. 26/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 633 Euro“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 wird der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „726 Euro“ ersetzt.
3. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 34

Änderung des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag von „750 Millionen Schilling“ durch den Betrag von „54 504 625 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 35

Änderung des Postgesetzes

Das Postgesetz, BGBl. I Nr. 18/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 wird der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „21 801 Euro“ ersetzt.
2. Nach § 36 wird folgender § 37 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 37. Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 36

Änderung des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion

Das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr. 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 werden der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „36 Euro“, der Betrag von „1 000 S“ durch den Betrag von „72 Euro“ und der Betrag von „50 000 S“ durch den Betrag von „3 633 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmung des § 24 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 37

Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes

Das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11a Abs. 2 wird der Betrag „zwei Milliarden Schilling“ durch den Betrag „145 345 668 Euro“, der Betrag „50 Millionen Schilling“ durch den Betrag „3 633 641 Euro“ und der Betrag „100 Millionen Schilling“ durch den Betrag „7 267 283 Euro“ ersetzt.

2. Im § 11a Abs. 3 wird der Betrag „1,5 Milliarden Schilling“ durch den Betrag „109 009 251 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 27b wird folgender § 27c eingefügt:

„§ 27c. § 11a Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 38

Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes

Das Innovations- und Technologiefondsgesetz (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „8 Milliarden Schilling“ durch den Betrag „581 382 673 Euro“ ersetzt.

2. Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „70 Millionen Schilling“ durch den Betrag „5 087 098 Euro“ ersetzt.

3. Nach § 6b wird folgender § 6c eingefügt:

„§ 6c. § 2 Abs. 1 Z 1 und § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 39

Änderung des Bundesgesetzes über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Das Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Betrag „1 Million Schilling“ durch den Betrag „72 672 Euro“ ersetzt.

2. Der bisherige § 18 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 40

Änderung des Bundesgesetzes zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund

Das Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund, BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Betrag „5 240 805,25 S“ durch den Betrag „380 864 Euro“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 samt Überschrift angefügt:

„In-Kraft-Treten

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz ist am 30. Dezember 2000 in Kraft getreten.

(2) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestil

Schüssel